



Leitfaden für den J+S-Coach (NG1, 2, 3, 4 und 5)

Der vorliegende Leitfaden soll den J+S-Coaches eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen geben und die relevanten gesetzlichen Grundlagen überschaubar zusammenfassen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Rolle des J+S-Coachs und Sicherheitsbestimmungen

Allgemeines

(Art. 17 SpoFöV
und 57 VSpöFöP)

Die Organisatoren von J+S-Angeboten bezeichnen für jedes Angebot einen verantwortlichen J+S-Coach als Vertreterin oder Vertreter der Organisation gegenüber den kantonalen Amtsstellen für J+S und dem BASPO.

Pflichten

(Art. 34 VSpöFöP)

Der J+S-Coach ist für die vorschriftsgemässe Durchführung der Angebote ihrer oder seiner Organisation verantwortlich. Sie oder er hat insbesondere folgende Pflichten:

- Sie oder er meldet die Angebote bei der zuständigen Amtsstelle an und rechnet sie ab;
- Sie oder er koordiniert die Angebote ihrer oder seiner Organisation;
- Sie oder er meldet die Angehörigen ihrer oder seiner Organisation zu den Aus- und Weiterbildungen der J+S-Kaderbildung an;
- Sie oder er berät, unterstützt und beaufsichtigt die J+S-Leiterinnen und -Leiter bei der Durchführung der Kurse und Lager in administrativer und organisatorischer Hinsicht;
- Sie oder er gibt den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre oder seine Tätigkeit sowie in ihre Kurs- oder Lagerunterlagen; sowie
- Sie oder er ist für die Aufbewahrung der J+S-Dokumentationen, die zur Überprüfung der Abrechnung notwendig sind, **während mindestens fünf Jahren** verantwortlich und reicht diese auf Verlangen der Bewilligungsinstanz oder dem BASPO ein.

Sicherheitsbestimmungen

(Art. 3 Abs. 1 J+S-V-BASPO)

Die inhaltliche Gestaltung der Kurse, Lager und Wettkämpfe, für die Beiträge ausgerichtet werden, und die Sicherheitsbestimmungen, sind in den Ausbildungsunterlagen und den Dokumentationen zu den einzelnen Sportarten festgelegt. Diese werden in den J+S-Handbüchern sowie auf der J+S-Webseite www.jugendundsport.ch publiziert.



Daten aus der Nationalen Datenbank Sport (NDS) dürfen ausschliesslich zu dem Zweck verwendet werden, der in der Verordnung über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV) festgehalten ist.

Mit der Anmeldung eines Angebots bestätigt der J+S-Coach, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. deren gesetzlichen Vertreter sowie die Kaderpersonen über Nachfolgendes informiert worden sind und sich damit einverstanden erklärt haben:

- die Erfassung der Personendaten sowie der Daten zu den Kursen und Lagern in der NDS;
- die Bearbeitung der Daten in der NDS; sowie
- die Bekanntgabe der Daten nach Art. 11 des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG).

Nutzergruppen und beständige Gruppen

Nutzergruppen

(Art. 8 SpoFöV)

In J+S werden mehrere Nutzergruppen (NG) unterschieden:

- Angebote der NG 1 sind Angebote von Sportvereinen oder ähnlich funktionierenden Organisationen, die eine oder mehrere Sportarten mit Kindern oder Jugendlichen im Rahmen von Kursen oder Lagern durchführen.
- Angebote der NG 2 sind Angebote wie jene in der NG 1, deren Regelmässigkeit jedoch abhängig ist von den äusseren Bedingungen, namentlich von Wind, Wasser oder Schnee.
- Angebote der NG 3 sind Angebote von Jugendverbänden und -vereinen im Rahmen von Lagern.
- Angebote der NG 4 sind Angebote von Kantonen, Gemeinden oder nationalen Sportverbänden im Rahmen von Kursen oder Lagern.
- Angebote der NG 5 sind Angebote von Schulen ausserhalb des Pflichtpensums der Schülerinnen und Schüler, die eine oder mehrere Sportarten mit Kindern oder Jugendlichen im Rahmen von Kursen oder Lagern durchführen.

Beständige Gruppen

- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppe sind von Kursbeginn bis Ende in einem Angebot grundsätzlich dieselben; abgesehen von einer durchschnittlichen Fluktuation.
- Innerhalb eines Kurses können mehrere Trainings am gleichen Tag durchgeführt werden. Dies ist dann angezeigt, wenn beispielsweise ein Teil der Gruppe am Vormittag und der andere Teil der Gruppe am Nachmittag trainiert. Eine Aufteilung in Teilgruppen ist nur dann sinnvoll, wenn die gesamte Gruppe mehrmals pro Woche gemeinsam trainiert. Falls ein Kind oder ein/e Jugendliche/r in beiden Einheiten trainiert und in der Anwesenheitskontrolle aufgeführt ist, wird für diese Person am betreffenden Tag nur das längere Training subventioniert.
- In einem Lager gibt es in der Regel keine Fluktuation. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind von Beginn bis zum Ende dieselben. Ausnahmen sind Ausfälle wegen Verletzungen, Krankheiten oder besonderen Umständen.
- Werden in einer Organisation wöchentlich mehrere Trainings mit grundsätzlich denselben Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt, so bilden diese eine beständige Gruppe und sind in einem Kurs zusammenzufassen.
- Ein Organisator kann eine homogene Gruppe in mehrere Kurse aufteilen, wenn die Trainings eindeutig auf unterschiedliche sportliche Ziele ausgerichtet sind (z. B. Leistungsgruppen, Jugendriege vs. Geräteturnen).
- Werden mit einer Gruppe, die dasselbe gemeinsame sportliche Ziel verfolgt, Trainings mit unterschiedlichem Inhalt/Fokus durchgeführt (Technik, Kondition, Taktik), müssen diese Trainings in einem Kurs zusammengefasst werden. Es handelt sich um eine beständige Gruppe.
- Um unterschiedliche beständige Gruppen handelt es sich im folgenden Beispiel: Kinder/Jugendliche aus mindestens zwei Kursen am Montagabend bilden für den Kurs am Mittwochabend eine neue beständige Gruppe.
- Eingesetzte Leiterinnen und Leiter sind nicht relevant für die Definition einer beständigen Gruppe. Diesbezüglich müssen einzig die Vorgaben von J+S zur Abrechnung eines Kurses/Lagers eingehalten werden (gültige J+S-Anerkennung in der/den angebotenen Sportart(en)).

Administration von J+S-Angeboten

Anmeldefrist für J+S-Angebote

(Art. 22 SpoföV/
Art. 58 VSpoFöP)

Der J+S-Coach meldet ein Angebot **spätestens 30 Tage vor Beginn des ersten Kurses oder Lagers an**. Wird ein Angebot verspätet angemeldet, kann die Bewilligung nicht garantiert werden.
Die gleiche Frist gilt für die Nachmeldung von Kursen und Lagern zu einem bereits angemeldeten Angebot.

Anmeldung, Durchführung und Abrechnung von J+S-Angeboten



Abb. 1: Prozess J+S-Angebote

Die Bewilligung und die Prüfung von Angeboten der Kantone und der nationalen Sportverbände in der NG4 erfolgt durch das BASPO.

Anmeldung von Sicherheitsaktivitäten

(Art. 4 J+S-V-BASPO)

Folgende J+S-Aktivitäten müssen vor ihrer Durchführung durch eine J+S-Expertin oder einen J+S-Experten der entsprechenden Sportart bewilligt werden:

- jede Tour in der Sportart Bergsteigen;
- jede Tour in der Sportart Skitouren; sowie
- in der Sportart Lagersport/Trekking jede Aktivität in den Sicherheitsbereichen «Berg», «Wasser» und «Winter».

Aktivitäten, die von einer Leiterin oder einem Leiter durchgeführt werden, die über einen eidgenössischen Fachausweis als Bergführerin und Bergführer verfügen, müssen nicht von einem Experten oder Expertin geprüft werden.

Expertinnen und Experten Lagersport/Trekking, die Bewilligungen erteilen, müssen über ein spezifisches Weiterbildungsmodul verfügen.

Verspätete Anmeldung von J+S-Angeboten

(Art. 59 VSpoFöP)

Wird ein verspätet angemeldetes Angebot von der zuständigen Behörde dennoch rechtzeitig vor dem beabsichtigten Beginn bewilligt, so kann die gesamte Dauer des Angebots für die Beitragsberechnung berücksichtigt werden.

Kontrolle der Angaben und eventuelle Korrekturen

Der J+S-Coach, die Leiterinnen oder Leiter müssen die Angaben in der Anwesenheitskontrolle prüfen und eventuelle Fehler in der NDS **vor dem Abschluss des Angebots** korrigieren. Der Kanton steht während der Durchführung des Angebots und nach dem Abschluss der Anwesenheitskontrolle für Rückfragen zur Verfügung.

Abrechnungsfrist von J+S-Angeboten

(Art. 60 Abs. 1 und 2 VSpoFöP)

Die Abrechnung eines Angebots muss **spätestens 30 Tage nach dem Ende des letzten bewilligten Kurses oder Lagers** eingereicht werden.

Die Bewilligungsinstanz überprüft die Abrechnung und bereitet die Auszahlung vor. Das BASPO kontrolliert die Abrechnungen stichprobenweise und verfügt die Beiträge.

Verspätete Abrechnung von J+S-Angeboten

(Art. 60 Abs.3 VSpoföP)

Wird eine Abrechnung verspätet, jedoch **innert 60 Tagen nach dem Ende des letzten bewilligten Kurses oder Lagers** eingereicht, so kann das BASPO die Beiträge kürzen.

Für später eingereichte Abrechnungen besteht kein Anspruch auf Auszahlung.

Auszahlung

(Art. 62 Abs. 1 VSpoföP)

Die Beiträge werden ausschliesslich auf ein schweizerisches Bank- oder Postkonto des Organizers des Angebots ausbezahlt.

Akonto

(Art. 62 Abs.2 VSpoföP)

Bei Angeboten mit einer Kursdauer von 30 oder mehr Wochen kann das BASPO drei Monate nach Kursbeginn bis zu 50 Prozent des provisorisch berechneten Beitrages auszahlen.

Beitragsgewährung

Beitragsgewährung

(Art. 22 SpoföV/
Anh. 3 VSpoföP)

Das BASPO richtet den Organizers von Angeboten Beiträge für die Durchführung der Angebote sowie für die J+S-Coaches aus.

Die Beiträge werden gewährt, wenn:

- das Angebot rechtzeitig vor Beginn angemeldet und bewilligt worden ist;
- die spezifischen Anforderungen an die Durchführung des Angebots eingehalten sind; sowie
- die Abrechnungsunterlagen vom Organizer rechtzeitig nach Abschluss des Angebots eingereicht worden sind.

Die Maximalbeiträge für die Durchführung von Angeboten sind dem Anhang 3 VSpoföP zu entnehmen.

Der J+S-Beitrag wird in zwei Raten ausbezahlt. In der Teilzahlung nach Angebotsabschluss, werden 80 % des Gesamtbetrags ausbezahlt. Die Restzahlung (maximal 20 % in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Kredits) wird zu Beginn des Folgejahres ausgelöst.

Beiträge für J+S-Kurse der Nutzergruppen 1, 2, 4 und 5

	Geltende Beitragssätze
Grundbetrag je J+S-Leiterin oder -Leiter ¹ :	CHF 100.00
Betrag pro Teilnehmerstunde	CHF 1.30
Zuschlag für J+S-Kurse der Nutzergruppe 5 mit Kindern ² :	100%

Beiträge für Teilnahme an Wettkämpfen von J+S-Kursen der Nutzergruppe 1

Details zu Kategorien und Kursdauer siehe «Wettkämpfe».

Anzahl Wettkämpfe	Kursdauer: < 30 Kurswochen einmalig pauschal: Geltende Beitragssätze	Kursdauer: ≥ 30 Kurswochen einmalig pauschal: Geltende Beitragssätze
Kategorie 1	CHF 70.00	CHF 140.00
Kategorie 2	CHF 140.00	CHF 280.00
Kategorie 3	CHF 210.00	CHF 420.00

Beiträge für Teilnahme an J+S-Lager der Nutzergruppe 1, 2, 3, 4 und 5

	Mit Übernachtung Geltender Beitragssatz	Ohne Übernachtung Geltender Beitragssatz
Pro Tag und Teilnehmer/in	CHF 16.00	CHF 6.50

¹ Wird ein Kurs in mehreren Sportarten durchgeführt, so richtet sich der Grundbetrag nach der erforderlichen Anzahl Leiterinnen und Leitern derjenigen Sportart innerhalb des Kurses, die die höchste Anzahl Teilnehmende je Leiterin oder Leiter zulässt. Die Anzahl der Grundbeiträge ergibt sich aus der für die betreffende Sportart definierten Gruppengrösse pro Leiter/in (siehe Seite 10 im Leitfaden J+S-Coach). Es gilt die Anzahl Teilnehmende die in 80% aller Aktivitäten mindestens anwesend sind. Beispiel Badminton: bis 16 Teilnehmende (in 80% der Aktivitäten): 1 Grundbeitrag; bis 28 Teilnehmende 2 Grundbeiträge; pro 12 weitere Teilnehmende: je ein weiterer Grundbeitrag.

² Bei Gruppen, in denen Kinder und Jugendliche gemeinsam trainieren, berechnet sich der Zuschlag ausschliesslich auf die Kinder entfallenden Teilnehmerstunden.

Ungenügende Anzahl J+S-Leiterinnen oder -Leiter

(Anhang 2 VSpoFöP)

Ungenügende Anzahl Leiterinnen oder -Leiter in Aktivitäten:

Werden in Aktivitäten nicht genügend berechnete Leiterinnen oder -Leiter eingesetzt, so berechnet sich die Beitragshöhe nach der maximalen Gruppengrösse, zu deren Leitung die eingesetzten Leiterinnen oder -Leiter berechnigt sind.

J+S-Kurse

(Art. 44 VSpoFöP)

Die Beiträge für Kurse (inklusive Trainingstage) errechnen sich aus einem Grundbetrag und der Gesamtzahl der Trainingsstunden aller gültigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Teilnehmerstunden) innerhalb des Kurses. Der Grundbetrag wird nach Anzahl der erforderlichen Leiterinnen und Leiter festgesetzt. Jede Leiterin und jeder Leiter muss alle für den Einsatz geforderten Anerkennungen (Sportart und Zielgruppe) allein erfüllen.

(Art. 5 J+S-V-BASPO)

Ein Kurs wird in einem Angebot angerechnet, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 3 Kindern oder Jugendlichen im J+S-Alter gemäss den Minimalbedingungen des Kurses (gemäss Nutzergruppe) erreicht wird.

Trainings der Physis und Psyche:

- Leiterinnen oder Leiter mit dem Zusatz Physis bzw. Psyche, jedoch ohne Anerkennung in der Sportart des Angebotes, haben die Möglichkeit, subventionsberechtigte Trainings Physis bzw. Psyche durchzuführen.
- Trainings ohne Ausrichtung Physis bzw. Psyche, welche durch eine in der Sportart berechnete Leiterinnen oder Leiter durchgeführt werden, sollen nicht als Training der Physis bzw. Psyche markiert werden.

Für jeden Kurs und jedes Trainingslager muss ein Trainingsprogramm vorhanden sein, das durch die Bewilligungsinstanz (kantonale J+S-Stelle oder BASPO) jederzeit eingefordert werden kann.

J+S-Lager

(Art. 45 VSpoFöP)

Die Beiträge für Lager errechnen sich aus der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Anzahl der erforderlichen Leiterinnen oder Leiter und der Anzahl anrechenbaren Lagertage.

J+S-Lager ohne Übernachtung

(Art. 45 Abs. 3 VSpoFöP)

Für Lager, die ohne Übernachtung durchgeführt werden, reduzieren sich die Beiträge.

Vorzeitiger Abbruch eines J+S-Lagers

(Art. 6 J+S-V-BASPO)

Muss ein Lager wegen Gefährdung der Sicherheit oder der Gesundheit der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer vorzeitig abgebrochen werden, ohne dass die Mindestdauer erreicht worden ist, oder wird wegen Erkrankung oder Unfall von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die minimale Teilnehmerzahl unterschritten, so legt das BASPO die Beiträge im Einzelfall fest. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihren Kanton.

Wettkämpfe

(Art. 46 und Anhang 4 VSpoFöP)

Die Teilnahme an Wettkämpfen in Kursen der NG 1, die zusätzlich zu den regelmässigen Trainings erfolgt, wird mit zusätzlichen Pauschalbeiträgen gemäss untenstehender Tabelle unterstützt. Als Wettkämpfe gelten alle beim Verband offiziell gemeldeten Sportanlässe, die durch Swiss Olympic und die ihm angeschlossenen Sportverbände sowie deren Unterverbände und Vereine organisiert und durchgeführt werden.

Wettkampfkategorien der Nutzergruppe 1

Kursdauer	Kategorie 1 Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 2 Anzahl Wettkämpfe	Kategorie 3 Anzahl Wettkämpfe
< 30 Wo	2–4	5–7	≥ 8
≥ 30 Wo	4–9	10–15	16

In Kursen der NG 2 gelten Wettkämpfe als Trainingsstunden, sofern die betreffenden Kinder und Jugendlichen an den Wettkämpfen zusätzlich zu den Trainings teilnehmen.

Es gibt keine Wettkämpfe in den NG 3, 4 und 5.

Durchführungsort

- (Art. 5 Abs. 1 SpoFöV) J+S-Kurse sind grundsätzlich in der Schweiz durchzuführen. In Ausnahmefällen können einzelne Trainings oder Wettkämpfe im Ausland stattfinden.
- (Art. 5 Abs. 2 SpoFöV) J+S-Lager sind grundsätzlich in der Schweiz durchzuführen. Sie können im Ausland stattfinden, sofern sie von einem Organisator angeboten werden, der J+S-Kurse und -Lager zur Hauptsache in der Schweiz durchführt.

Bergführer

- (Art. 48 und Anhang 5 VSpoföP) Für den Einsatz von Bergführerinnen und Bergführern mit eidgenössischem Fachausweis und Anerkennung in den Sportarten Bergsteigen, Skitouren und Sportklettern Fels erhalten die Organisatoren der Angebote einen zusätzlichen Beitrag.

In Kursen und Lagern wird jeweils für 45 Teilnehmerstunden eine Pauschale von maximal CHF 260 ausgerichtet. Berücksichtigt werden die Stunden derjenigen Aktivitäten, die unter der Verantwortung der Bergführerin oder des Bergführers stattgefunden haben und an denen die Bergführerin oder der Bergführer selber teilgenommen hat. Angebrochene Einheiten von 45 Teilnehmerstunden werden aufgerundet.

Pro Tag und eingesetzte Bergführerin bzw. eingesetztem Bergführer mit eidgenössischem Fachausweis wird maximal eine Bergführerpauschale ausgerichtet.

Person mit Behinderung

- (Art. 49 und Anhang 6 VSpoföP) Nimmt an einem Kurs oder Lager mindestens eine Person teil, die als Folge einer voraussichtlich dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung ohne besondere Massnahmen nicht oder nur erschwert an diesem Kurs oder Lager teilnehmen könnte, so kann dem Organisator ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden, wenn:

- das Angebot von einer Leiterin oder einem Leiter geleitet wird, die oder der über eine spezifische Weiterbildung verfügt und die besonderen Massnahmen trifft; sowie
- der Organisator auf Verlangen des BASPO die Relevanz der Beeinträchtigung und die Eignung der besonderen Massnahmen für die Ausübung der betreffenden Sportart gutachterlich belegt.

Bestehen die besonderen Massnahmen darin, zusätzliche Betreuungspersonen beizuziehen, so werden diese nicht als zusätzliche Leiterinnen und Leiter gerechnet, auch wenn sie über eine Anerkennung als Leiterin oder Leiter verfügen.

- Den Organisatoren von Lagern wird **eine Pauschale von höchstens 60 Franken je Lagertag und Teilnehmerin und Teilnehmer mit Behinderung** ausgerichtet. Der Gesamtbeitrag für das Lager darf jedoch höchstens doppelt so hoch sein, wie sie für ein Lager mit gleicher Dauer und Teilnehmerzahl, jedoch ohne Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung ausgerichtet würde.
- Den Organisatoren von Kursen wird **eine Pauschale von höchstens 10 Franken je Stunde und Teilnehmerin und Teilnehmer mit Behinderung** ausgerichtet. Der Gesamtbeitrag für den Kurs darf jedoch höchstens doppelt so hoch sein, wie sie für einen Kurs mit gleicher Dauer und Teilnehmerzahl, jedoch ohne Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung ausgerichtet würde.

Umfang der Beiträge für J+S-Coaches

- (Art. 24 Abs 1 SpoFöV) Die Beiträge für J+S-Coaches richten sich nach dem Umfang der Beiträge für die Durchführung der Angebote. Sie beträgt höchstens 10 Prozent der Gesamtsumme.

J+S-Leihmaterial und andere Bundesleistungen

Detailliertere Informationen sind im «Leitfaden für das J+S-Leihmaterial und alle anderen Bundesleistungen für die Angebote und die Kaderbildung» und dem «Leitfaden für spezielle Leistungen für die Angebote» aufgeführt.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

J+S-Alter

(Art. 6 SpoFöG, Art. 4 SpoFöV) Die Teilnahme an «Jugend+Sport» ist erstmals am 1. Januar des Jahres möglich, in dem das Kind fünf Jahre alt wird, und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.

Beginnt ein Kurs im Kalenderjahr, bevor das Kind 5 Jahre alt wird, so darf das Kind daran teilnehmen, wenn es während des Kurses 5 Jahre alt wird.

Jugendliche, die während eines Kurses 20 Jahre alt werden, können diesen beenden.

Definition Kinder und Jugendliche

(Art. 2 Abs.1 VSpoFöP)

Kinder

Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie fünf Jahre alt werden und bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden.

Jugendliche

Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 10 Jahre alt werden und letztmals am 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.

Wohnsitz und Nationalität

(Art. 4 Abs. 1 und 2 SpoFöV)

Die Teilnahme an Kursen steht allen Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz und Liechtenstein offen.

Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Ausland dürfen an Kursen teilnehmen, wenn sie Schweizer oder Liechtensteiner Staatsangehörige sind.

J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter

Pflichten

(Art. 16 SpoFöV
und Art. 31 VSpoFöP)

Leiterinnen und Leiter können Aktivitäten innerhalb von Kursen eines Organisators leiten, soweit sie durch ihre Ausbildung dazu berechtigt sind.

Leiterinnen und Leiter sind für die korrekte Durchführung der von ihnen geleiteten Kurse verantwortlich. Zu ihren Pflichten zählen insbesondere:

- die Durchführung der Kurse gemäss den spezifischen Anforderungen;
- die Wahrung der Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen;
- die Führung der für eine korrekte Abrechnung erforderlichen Dokumentation; sowie
- der sachgerechte Umgang mit dem Leihmaterial und dessen Reinigung vor der Rückgabe.

Sie müssen den zuständigen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanzen jederzeit Einblick in ihre Tätigkeit sowie in ihre Kursunterlagen gewähren.

Die Kursunterlagen bestehen neben der Anwesenheitskontrolle aus einer Trainingsplanung.

J+S-Anerkennung

(Art. 20 Abs. 1 und 3 SpoFöV)

Die Anerkennung ist gültig bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres nach ihrer Ausstellung oder nach der letzten Weiterbildung; sie fällt dahin, wenn die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wird.

Fällt die Anerkennung während eines laufenden Angebots dahin, so kann das entsprechende Kadermitglied bis zum Ende von bereits begonnen Kursen eingesetzt bleiben; handelt es sich beim betroffenen Kadermitglied um einen Coach, so kann dieser bis zum Ende des Angebots eingesetzt bleiben.

Volljährigkeit

(Art. 16 SpoföV
und Art. 21 Abs. 1b VSpoFöP)

Interessierte Personen können bereits im Jahr, in dem sie das 17. Altersjahr vollenden, einen J+S-Leiterkurs besuchen. Allerdings sind sie erst ab ihrem 18. Geburtstag berechtigt, als Leiterinnen und Leiter eigenverantwortlich eine Gruppe zu leiten und entsprechend J+S-Subventionen auszulösen³. Vorher können sie ausschliesslich als Hilfsleiterinnen und -leiter tätig sein. Einige Kantone bieten für minderjährige Interessierte spezielle Leiter-Vorausbildungen an (14/18 Coach und Ähnliches).

Organisatoren der J+S-Angebote

Pflichten

(Art. 11 SpoföV)

Die Organisatoren von Angeboten stellen sicher, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zur Verhinderung von Unfällen getroffen und während des ganzen Kurses eingehalten werden.

Stellt ein Organisator eines Angebots fest, dass die verantwortlichen Kadermitglieder bei der Durchführung des Angebots ihren Aufsichts- und Betreuungspflichten nicht genügend nachkommen, so ergreift er die erforderlichen Massnahmen und informiert die kantonale Behörde, die für die Durchführung von J+S zuständig ist. Stellt er die Begehung von Vergehen oder Verbrechen fest, so informiert er die Strafverfolgungsbehörden.

Die Organisatoren von Angeboten informieren Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter sowie die Kadermitglieder der Organisatoren über mögliche Risiken im Zusammenhang mit der Sportausübung und machen sie auf den Zweck einer Unfall- und Haftpflichtversicherung aufmerksam.

Diverses

Status der J+S-Anerkennungen

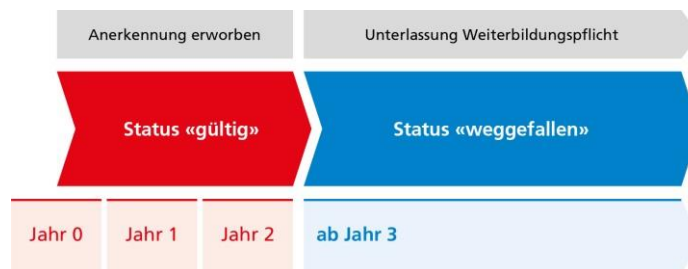


Abb. 2 Prozess Status der J+S-Anerkennungen

Status «weggefallen»

(Art. 20 Abs. 3 SpoföV)

Wer nicht rechtzeitig ein Weiterbildungsmodul besucht, erhält zu Beginn des 3. Kalenderjahres nach dem letzten Kurs-/Modulbesuch den Status «weggefallen».

Leiterinnen und Leiter, deren Anerkennung im Status «weggefallen» ist, können keine subventionierten Kurse oder Lager leiten. Sie müssen vorgängig durch den Besuch eines Weiterbildungsmoduls, ein interdisziplinäres Modul oder eine Grundausbildung wieder den Status «gültig» erlangen (siehe Weiterbildungspflicht).

Personen, die seit längerer Zeit keine Weiterbildung mehr besucht haben, wird dringend empfohlen, ein Modul in der Sportart zu besuchen, in welcher sie wieder aktiv sein wollen.

³ J+S-Leiterinnen und -Leiter in der Sportart Lagersport/Trekking können J+S-Lager oder einzelne Aktivitäten innerhalb von Lagern eines Organisators leiten, auch wenn sie das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben (Art. 26a VSpoFöP).

J+S-Coach, J+S-Leiterin oder -Leiter mit der Anerkennung «weggefallen»

(Art. 20 Abs. 3 SPoFöV)

Fällt die Anerkennung eines Kadermitglieds während eines laufenden Angebots dahin, so kann dieses bis zum Ende bereits begonnener Kurse oder Lager eingesetzt bleiben; handelt es sich beim betroffenen Kadermitglied um einen J+S-Coach, so kann dieser bis zum Ende des Angebots eingesetzt bleiben.

Zuteilung der Sportarten zu den Nutzergruppen

(Art. 2 J+S-V-BASPO)

Sportarten der Nutzergruppen 1

Aikido, Akrobatikturnen, Allround, American Football, Armbrust, Artistic Swimming, Badminton, Bahnradsport, Baseball/Softball, Basketball, BMX, Bogenschiessen, Curling, Einrad, Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Faustball, Fechten, Fussball, Geräteturnen, Gewehr, Golf, Gymnastik und Tanz, Handball, Hornussen, Inline Hockey, Judo, Ju-Jitsu, Karate, Kickboxing Light, Korbball, Kunstradfahren, Kunstturnen, Landhockey, Leichtathletik, Light-Contact Boxing, Mountainbike, Nationalturnen, Orientierungslauf, Parkour, Pistole, Raddball, Radquer, Reiten, Rettungsschwimmen, Rhönrad, Rhythmische Gymnastik, Ringen, Rock'n'Roll, Rollhockey, Rollkunstlauf, Rugby, Schwimmen, Schwingen, Speedskating, Squash, Strassenradsport, Streethockey, Synchronized Skating, Tanzen Standard/Latein, Tchoukball, Tennis, Tischtennis, Trialradsport, Trampolin, Triathlon, Turnen, Unihockey, Volleyball, Voltige, Wasserball, Wasserspringen und Wushu/Kung Fu.

Sportarten der Nutzergruppe 2

Bergsteigen, Biathlon, Kanusport, Rudern, Segeln, Skifahren, Skilanglauf, Skispringen, Skitouren, Snowboard, Sportklettern, Wasserfahren und Windsurfen.

Sportart der Nutzergruppe 3

Lagersport/Trekking.

Sportarten der Nutzergruppen 4 und 5 sind die Sportarten, welche unter den Nutzergruppen 1, 2 und 3 aufgeführt werden.

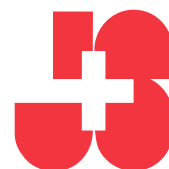
Verbotene Sportarten

(Art. 6 Abs. 2 SpoFöV
Art. 3 VSpöFöP)

- Motor- und Flugsportarten;
- Sportarten, die für Kinder und Jugendliche das Niederschlagen der Gegnerin oder des Gegners zum Ziel haben; sowie
- Sportarten, die ein erhebliches Risiko für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beinhalten.

Grundlage dieses Leitfadens bildet das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung vom 17.6.2011 (SpoFöG) und die dazugehörigen Verordnungen:

- Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderverordnung, SpoFöV)
- Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpöFöP)
- Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)



J+S-Sportarten und Nutzergruppen: Gruppengrösse pro eingesetzte Leiterperson

Sportarten ohne besondere Sicherheitsbestimmungen

Max. 24/12/12/...		Max. 16/12/12/...		Max. 16/12/12/...
American Football	Landhockey	Aikido	Mountainbike	Skilanglauf
Baseball/Softball	Rollhockey	Allround	Nationalturnen	
Basketball	Rugby	Akrobatikturnen	Orientierungslauf	
Eishockey	Streethockey	Badminton	Parkour	
Fussball	Tchoukball	Bahnradspport	Radball	
Handball	Unihockey	BMX	Radquer	
Hornussen	Volleyball	Curling	Rhönrad	
Inline Hockey		Einrad	Rhythmische Gymnastik	
		Eiskunstlauf	Ringen	
		Eisschnelllauf	Rock'n'Roll	
		Faustball	Rollkunstlauf	
		Fechten	Schwingen	
		Geräteturnen	Speedskating	
		Golf	Squash	
		Gymnastik und Tanz	Strassenradsport	
		Judo	Synchronized Skating	
		Ju-Jitsu	Tanzen Standard/Latein	
		Karate	Tennis	
		Kickboxing Light	Tischtennis	
		Korbball	Trampolin	
		Kunstradfahren	Trialradsport	
		Kunstturnen	Turnen	
		Leichtathletik	Wushu/Kung-Fu	
		Light-Contact Boxing		
NG 1				NG 2

Sportarten mit besonderen Sicherheitsbestimmungen

Max. 16/12/12/...		Max. 16/12/12/...	Max. 12/12/12/...	Max. 24/12/12/...
Armbrust	Wasserball	Biathlon	Bergsteigen	Lagersport/Trekking (Mindestens 2 Leiter)
Artistic Swimming	Wasserspringen		Kanusport	
Bogenschiessen		Rudern		
Gewehr		Segeln		
Pistole		Skifahren		
Rettungsschwimmen		Skispringen		
Schwimmen		Skitouren		
Triathlon		Snowboard		
		Sportklettern		
		Wasserfahren		
		Windsurfen		
Max. 12/12/12/...				
Reiten				
Voltige				
NG 1		NG 2		NG 3